

An das  
Finanzamt  
Musterstadt

**10000 Musterstadt**

Musterstadt, 28.12.2010

## **Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2009**

**Steuernummer:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 vom 30.12.2010 legen wir im Auftrag unseres Mandanten / unserer Mandanten form- und fristgerecht Einspruch ein.

### **Begründung**

Die ersten Streitfragen zur Abgeltungsteuer sind anhängig.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I, S. 1912) wurde eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 01.01.2009 eingeführt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen gesondert von den übrigen Einkünften, mit einer Abschlagsteuer von 25 % besteuert (sog. Schemabesteuerung). Dabei bestimmt § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG, dass ein Werbungskostenabzug generell nicht möglich ist. Lediglich der Sparerpauschbetrag in Höhe von 801,00 € pro Steuerpflichtigen, wird mindernd berücksichtigt.

Gegen diese generelle restriktive Möglichkeit, dass die tatsächlichen Werbungskosten nicht berücksichtigt werden, sind die ersten Verfahren beim FG anhängig.

Die Nichtberücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten ist eine Ungleichbehandlung, die gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt (Art. 3 GG). Die einschränkende "Option" gem. § 32 Abs. 2 Nr. 3 EStG auf die Anwendung der Abschlagsteuer für eine bestimmte Kapitalanlage zu verzichten, kann den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht heilen. Dies gilt umso mehr, da die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Option kompliziert und nicht überschaubar sind und somit keine Garantie für eine Besteuerung nach dem Gleichheitsgrundsatz geben.

### **Alternative 1 – Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage**

Im Verfahren vor dem FG Münster (AZ. 6 K 3260/10 F) werden die Kosten zur Finanzierung einer Kapitalanlage durch Kredit in den Steuerstreit eingebracht.

### **Alternative 2 – Hohe Verwaltergebühren**

Mit dem Streitfall, der beim FG Baden-Württemberg (AZ. 9 K 1637/10) anhängig ist, wird deutlich, dass diese Option vom Tatbestand viel zu eng gefasst ist und sich lediglich auf bestimmte Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft begrenzt. Dieser anhängige Fall zeigt, dass Verwaltergebühren, die unmittelbar in Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, nicht abgezogen werden können. Da der Steuerpflichtige demenzkrank ist, sind überproportionale Verwaltergebühren zu verzeichnen, die den Zinsertrag mehr oder weniger aufzehren. Da nur der Sparerpauschbetrag abgezogen wird, ergibt sich eine deutliche steuerliche Mehrbelastung, auch gegenüber den Vorjahren.

Damit verstößt das System der Abgeltungsteuer gegen das zu wahrende objektive Nettoprinzip als auch gegen das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Art. 3 GG).

In allen Fällen dieser Art ist es zweckmäßig, dass das Einspruchsverfahren gem. § 363 Abs. 2 Satz 1 AO ruht. Es ist zu erwarten, dass zum Schluss das BVerfG die mit diesem Gesetz entstandenen verfassungsrechtlichen Rechtsprobleme zu lösen haben.

Im konkreten Fall ist es daher nur sachgerecht, wenn nicht jeder Steuerbürger in sein eigenes Gerichtsverfahren seitens der Finanzverwaltung gedrängt wird. Es verstößt gegen die Grundsätze eines sachgerechten Ermessens im Sinne des § 5 AO, wenn hier weitere Steuerbürger gezwungen werden, einen weiteren "Musterprozess" führen zu müssen. Die Vermehrung der Musterprozesse bei gleicher Rechtsfrage ist für alle Beteiligten nicht sinnvoll und sachgerecht. Derartige Handlungen sind nicht zweckmäßig im Sinne des § 363 AO. Aus diesem Grunde wird ausdrücklich das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt. Sollten Sie wider Erwarten anderer Rechtauffassung sein, so bitten wir um detaillierte Darstellung Ihrer Rechtauffassung.

#### **Vorbehalt des Antrages auf Aussetzung/Aufhebung der Vollziehung**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns jederzeit im Einspruchsverfahren vorbehalten, einen (weiteren) Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der durch Art. 19 GG garantiert ist, entsprechend § 361 AO, hilfsweise bei Ablehnung entsprechend § 69 FGO, zu beantragen.

Dies soll dokumentieren, dass wir jederzeit bereit sind, im Interesse unserer Mandanten einen vorläufigen Rechtsschutz bei weiterer Verdichtung der Rechtsfrage zu Gunsten unserer Mandanten beantragen zu können und zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermann  
(Rechtsanwalt • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater)